

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, 1010 Wien, Deutschmeisterplatz 2.

Artikel 1

Mit Wirkung vom **1. November 1999** werden die im Bereich des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter für Angestellte für bestimmte Verbandsbereiche neu festgesetzt. Sie ergeben sich aus den im Anhang beigefügten Gehaltsordnungen.

Artikel 2

Mit Wirkung vom **1. November 1999** ist das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) bei einem Gehalt bis zu ATS 42.600,00 um 1,9 %, bei darüberliegenden Gehältern um 1,8 % zu erhöhen.

Bei Provisionsvertretern mit vereinbartem Fixum ist das monatliche Fixum zumindest um 1,9 % anzuheben. Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, dann ist es um den Schillingbetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. November 1999 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil des Dienstverhältnisses zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

Berechnungsgrundlage für die Erhöhung ist das Oktober-Istgehalt 1999.

Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung ist das sich neu ergebende tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten überdies darauf zu prüfen, ob es dem neuen, ab 1. November 1999 geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

Wurde anlässlich einer kollektivvertraglichen Lohnregelung in der Zeit vom 1. April 1999 bis 31. Oktober 1999 auch den Angestellten eine Gehaltserhöhung gewährt, so ist diese auf die ab **1. November 1999** in Kraft tretende kollektivvertragliche Istgehaltserhöhung anrechenbar.

Dies gilt auch für betriebliche und individuelle, ab 1. August 1999 durchgeführte Gehaltsregelungen.

Ausgenommen davon ist eine Erhöhung, die aufgrund geänderter Tätigkeit, geänderten Arbeitsgebietes oder kollektivvertraglicher Umstufung erfolgt ist.

Diese Istgehaltsregelung gilt nicht für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September 1999 begründet wurde. Sie gilt ferner nicht für die Mitgliedsfirmen der Brau-, Milch-, Mühlen-, Zuckerindustrie und der Großbäcker.

Artikel 3 Überstundenpauschalien

Allenfalls gewährte Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften der Artikel 1 und 2 erhöht.

Artikel 4 Öffnungsklausel

Für diejenigen Angestellten, welche bei einem im Anhang angeführten Unternehmen für welches der Kollektivvertrag der Futtermittelindustrie zur Anwendung gelangt, beschäftigt sind, kann anstelle der Ist-Gehaltserhöhung durch Betriebsvereinbarung eine abweichende Regelung getroffen werden. Diese Vereinbarung hat ausdrückliche Bestimmungen über eine anderweitige beschäftigungsfördernde und/oder beschäftigungssichernde Verwendung dieser Ist-Gehaltserhöhung zu enthalten.

Kommt bis zum 31. Dezember 1999 keine Betriebsvereinbarung zu Stande, so ist diese Ist-Gehaltserhöhung rückwirkend voll zur Anwendung zu bringen.

Voraussetzung zur Rechtswirksamkeit ist die Zusendung an die Kollektivvertragspartner (Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, Deutschmeisterplatz 2, 1010 Wien, und der Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Verband der Futtermittelindustrie, Zaunergasse 1-3, 1030 Wien) und das dortige Einlangen bis spätestens 31. Dezember 1999.

Angestellte, für die mittels Betriebsvereinbarung keine oder eine geringere als die generell vereinbarte Ist-Gehaltserhöhung zur Anwendung gelangt ist, erhalten im Falle des Ausscheidens, bis zum 31. Dezember 2002, durch berechtigten vorzeitigen Austritt, ungerechtfertigte Entlassung, Kündigung durch den Dienstgeber oder einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses, es sei denn, der Verzicht wird in der einvernehmlichen Lösung schriftlich vereinbart, ihre Beendigungsansprüche auf der Basis der vollen Ist-Gehaltserhöhung.

Wien, am 18. Oktober 1999

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten

Vorsitzender

Zentralsekretär

SALLMUTTER

KATZIAN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten
Sektion Industrie und Gewerbe

Leit. Sekretär

Vorsitzender

Sekretär

Sekretär

Ing. LAICHMANN

Ing. KRASSNITZER

Ing. LANDSTETTER

FRIEDRICH

**Anhang zu Art. 4 des Kollektivvertrages
betreffend Ist-Gehälter vom 18. Oktober 1999**

Besener Rudolf GmbH, Ramikalwerk
5412 Puch/Hallein, PF 8

Burgenländische TierkörperverwertungsgmbH
7321 Unterfrauenhaid, Industriegebiet 1

Linzer Kraftfutter GesmbH & Co.KG
4010 Linz, Ignaz-Mayr-Straße 12

Mischfutterwerk Breitenlee GmbH
1220 Wien, Fuchsienweg 20

ÖKOVIT Futtermittel GesmbH
3435 Dürnrohr, Hauptstraße 21

SARIA Bio-Industries GmbH
3430 Tulln, Bildereiche 3

Schaumann Wilhelm
2345 Brunn/Gebirge, J.Fuchs-G. 25-27, PF 10

Schaumann Wilhelm
4715 Taufkirchen/Trattnach, Dietensam 16

Solan Kraftfutterwerk, Schmalwieser GesmbH & Co.KG
4672 Bachmanning, Unterseling 13

Steirische Tierkörperverwertungs GesmbH
8461 Ehrenhausen, Landscha Nr. 8